

Merkblatt / Informationen

über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes Forensische Psychiatrie und Psychotherapie nach den Übergangsbestimmungen

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch / Fachgebiete / [Facharzttitle und Schwerpunkte \(Weiterbildung\)](#) / Psychiatrie und Psychotherapie.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (Zeugnisse bzw. Nachweis der 24-monatigen schwerpunktmässigen Tätigkeit, etc.), bevor Sie das Gesuch ausfüllen und einreichen.

Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein. Dazu benötigen Sie ein Login. Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen (siehe separate Anleitung).

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an **alle Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**, die sich vor dem 1. Januar 2014 auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie spezialisiert haben und die sich über entsprechende Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

Ziffer 6.1

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Weiterbildungsperioden** im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen dieses Programms und der Weiterbildungsordnung WBO entsprochen haben. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben. Anstelle des Schwerpunkts müssen der damalige Leiter der Weiterbildungsstätte sowie der damalige externe Supervisor über das Zertifikat SGFP oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügt haben. Für den Nachweis dient das **Zusatzformular 1**.

Ziffer 6.2

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Tätigkeitsperioden** in leitender Funktion in einer forensisch-psychiatrischen Institution als Kaderarzt (Chefarzt, Leitender Arzt, Oberarzt) von mindestens 6 Monaten werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien

gemäss Ziffer 5 erfüllt hat. Anstelle des Schwerpunkts müssen der damalige Leiter der Weiterbildungsstätte sowie der damalige externe Supervisor über das Zertifikat SGFP oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügt haben. Für den Nachweis dienen das **Zusatzformular 2** (für Leiter/innen von anerkannten Weiterbildungsstätten) bzw. das **Zusatzformular 3** (für Kaderärzte/-ärztinnen).

Ziffer 6.3

Inhaber des Zertifikats SGFP Forensische Psychiatrie erhalten auf Gesuch den Schwerpunkt, sofern sie die gemäss Zertifikats-Curriculum erforderlichen Fortbildungen absolviert haben. Der Antrag an die Titelkommission muss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms gestellt werden.

Ziffer 6.4

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Ziffer 6.5

Zertifikatsanwärtern in Weiterbildung werden alle im Rahmen des Zertifikatslehrgangs SGFP absolvierten theoretischen und praktischen Weiterbildungseinheiten auf Gesuch für die Schwerpunktweiterbildung vollumfänglich anerkannt.

Ziffer 6.6

Wer in den letzten 5 Jahren vor Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms als frei praktizierender Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie zu mindestens 2/3 forensisch-psychiatrisch tätig war, erhält den Schwerpunkt mit folgenden Erleichterungen:

- Weiterbildungsperioden gemäss Ziffer 2.1 an anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 5 müssen nicht nachgewiesen werden.
- Der Nachweis von supervidierten Gutachten und Therapien im Sinne der Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 entfällt.

Der Kandidat hat jedoch zu belegen, dass er mindestens 70 Gutachten, davon mindestens 50 strafrechtliche, erstellt sowie mindestens 20 forensische Therapien durchgeführt hat. Er hat eine nummerierte und anonymisierte Liste seiner Gutachten und Therapien einzureichen. Die Titelkommission lost daraus 3 Gutachten und 2 Therapien aus und überprüft deren Qualität.

- Eine wissenschaftliche Arbeit gemäss Ziffer 2.2.3 wird nicht verlangt.

Für den Nachweis dient das **Zusatzformular 4**.

Ziffer 6.7

Die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung ist auch bei Erwerb des Schwerpunkts nach den Übergangsbestimmungen obligatorisch, ausser für Inhaber des Zertifikats Forensische Psychiatrie SGFP. Die Prüfung wird erstmals Anfang 2014 durchgeführt.

1.10.2015 / eh/ng